

Stadt Cottbus/Chósebuz



ABWÄGUNGSPROTOKOLL

zum Bebauungsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz
Wohngebiet „Kiefernblick 2“

Teil 1 – Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Teil 2 – Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

Stand: 18. Dezember 2019

Teil 1 – Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Grundlage	Planfassung	Vorentwurf Stand 21. September 2018
	Aufforderung zur Stellungnahme am	21. September 2018
	Fristsetzung bis zum	22. Oktober 2018
	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am	27. September 2018

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über **alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden**.

Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt. Bezug nehmend auf die TÖB, Behörden und Verwaltungen, die keine Stellungnahme abgegeben haben, geht die Stadtverwaltung davon aus, dass deren Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Nr.	beteiligte Stelle	Stellungnahme (Posteingang)	Zustimmung	Abwägungsrelevanz
01	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, Abt. GL 4	06.04.2018	☒	☐
02	Zentraldienst der Polizei	26.10.2018	☒	☐
03	Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Immissionsschutz	19.10.2018	☒	☐
04	Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Wasserwirtschaft	19.10.2018	☒	☒
05	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Abt. Oberförsterei Cottbus	13.10.2018	☒	☒
06	MITNETZ Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	17.10.2018	☒	☐
07	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	29.09.2018	☒	☒
08	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	24.09.2018	☒	☐
09	Stadtwerke Cottbus GmbH	10.10.2018	☒	☐
10	50 Hertz Transmission GmbH	26.09.2018	☒	☐
11	Amt Peitz	24.09.2018	☒	☐
12	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus FB 62 Geoinformation und Liegenschaftskataster	keine		
13	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus FB 23 Immobilien	05.10.2018	☒	☐
14	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus FB 66 Grün- und Verkehrsflächen	keine		
15	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus FB 63 Bauordnung	22.10.2018	☒	☐
16	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	22.10.2018	☒	☐
17	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus FB 37 Feuerwehr	09.10.2018	☒	☐
18	Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus FB 72 Umwelt und Natur	25.10.2018	☒	☒

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

04 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. Wasserwirtschaft			
Stellungnahme (Anregung / Hinweis / Bedenken)		Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus	
		Berücksichtigung	
		Plan	Begründung
04.1 Grundwasserschutz „[...] Im Umweltbericht sind die Gefahrenpotentiale für den Eintrag von Schadstoffen in das Schutzgut Wasser, die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Neuversiegelung des Bodens und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen darzustellen. [...] Die Versiegelung der Bebauungsfläche sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden. Während der Durchführung der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung des Grundwassers durch Wasser gefährdende Stoffe. Es ist sicher zu stellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Wasser gefährdende Kontamination vermieden wird (§1 BbgWG,§5 Abs.1WHG). [...]“		 <	

05 Landesbetrieb Forst Brandenburg			
Stellungnahme (Anregung / Hinweis / Bedenken)		Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus	
		Berücksichtigung	
		Plan	Begründung
05.1 Waldumwandlung (Walderhaltungsabgabe) „[...] Gemäß § 8 LWaldG bedarf die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten der Genehmigung der unteren Forstbehörde. Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind auszugleichen. Im vorliegenden Fall wird, abweichend von der generellen Forderung Ersatz-Erstaufforstungen zu erbringen, ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe (WEA) zu leisten sein. Die Waldumwandlung ist im Zuge des B-Planverfahrens zu beantragen und wird durch die untere Forstbehörde bearbeitet. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe und die Zahlungsmodalitäten müssen ebenfalls im B-Planverfahren verbindlich geregelt werden. Durch diese Vorgehensweise wird der B-Planes waldderechtlich qualifiziert (vgl. gemeinsamer Erlass MIR und MLUV zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf B-Pläne vom 14.08.2008). Damit werden die forstlichen Belange bereits frühzeitig und abschließend geklärt. [...]“			X
07 LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG			
Stellungnahme (Anregung / Hinweis / Bedenken)		Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus	
		Berücksichtigung	
		Plan	Begründung
07.1 Versickerung vor Ort, Löschwasser „[...] Die Ableitung von Niederschlagswasser ist gegenwärtig und auch künftig nicht gesichert. Das anfallende Niederschlagswasser ist weiterhin vor Ort zu versickern. Aufgrund des Löschwasservertrages mit der Stadt Cottbus halten wir in den Wasserverteilungsanlagen der LWG im Löschbereich des Bebauungsplangebiets Löschwasser für den Grundschutz in Höhe von maximal 48 m³/h vor. [...]“			X

18 Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus FB 72 Umwelt und Natur			
Stellungnahme (Anregung / Hinweis / Bedenken)		Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus	
		Berücksichtigung	
		Plan	Begründung
18.1 Untere Wasserbehörde	„[...] Die Versiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. Hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswasser wäre der Versickerung Vorrang vor Ableitung zu geben, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und dem Altlastenbelange oder auch Bodenverhältnisse nicht entgegenstehen. Die schadlose Schmutzwasserbeseitigung ist über die öffentliche Kanalisation abzusichern [§ 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009. [...]]“	Im Plangebiet stehen unversiegelte Freiflächen für eine dezentrale Niederschlagsversickerung in ausreichendem Maß zur Verfügung, die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers an Ort und Stelle bleibt gewährleistet. Eine Änderung bezgl. der derzeitigen Schmutzwasserbeseitigung über die öffentliche Kanalisation ist nicht geplant. Die Belange der Wasserwirtschaft wurden im Verfahren berücksichtigt und im Umweltbericht behandelt.	X
18.2 Untere Naturschutzbehörde	„[...] <u>Forderung:</u> 1. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedung entlang der Grundstücksgrenzen und als Abgrenzung zum Wald soll 1,25 m betragen (ortsüblich in Brandenburg laut § 32 Brandenburgische Nachbarrechtsgesetz – BbgNRG). Bei einer Höhe von über 1,20 m begründet sich ansonsten wiederum zusätzlicher Ausgleichsbedarf wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. 2. Bei der Zäunung sind mindestens 10 cm Bodenfreiheit vorzusehen, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. [...]]“	Der Forderung nach einer maximalen Höhe von 1,25m und einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm wurde gefolgt, die Festsetzung wurde angepasst.	X
18.2 Untere Naturschutzbehörde	„[...] <u>Hinweis:</u> Bei der Auswahl der Arten für die Heckengehölze ist neben der Standortgerechtigkeit und der heimischen Herkunft auch die Schattenverträglichkeit zu berücksichtigen. Die Heckenpflanzung kann auch in Teilen zweireihig erfolgen. Die Länge reduziert sich entsprechend. Die ökologische Funktion einer Hecke wird somit jedoch optimiert. [...]]“	Der Hinweis wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt, die Festsetzung wurde angepasst.	X

Teil 2 – Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)

Grundlage	Planfassung	05. März 2019
	Aufforderung zur Stellungnahme am	25. September 2019
	Fristsetzung bis zum	05. November 2019
	Beteiligung der Öffentlichkeit	30. September 2019 - 01. November 2019

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über **alle beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Im Weiteren werden nur die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt. Bezug nehmend auf die TÖB, Behörden und Verwaltungen, die keine Stellungnahme abgegeben haben, geht die Stadtverwaltung davon aus, dass deren Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Nr.	beteiligte Stelle	Stellungnahme (Posteingang)	Zustimmung	Abwägungsrelevanz
19	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, Abt. GL 5	04.11.2019	☒	☒
20	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle	30.10.2019	☒	☐
21	Brbg. Landesamt f. Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	02.10.2019	☒	☐
22	Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. T2 – Technischer Umweltschutz	05.11.2019	☒	☒
23	Landesbetrieb Forst Brandenburg Abt. Oberförsterei Cottbus	01.11.2019	☒	☐
24	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	10.10.2019	☒	☐
25	Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz FB 72 Umwelt und Natur	01.11.2019	☒	☐

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

19 Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, Abt. GL 5			
Stellungnahme (Anregung / Hinweis / Bedenken)		Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus	Berücksichtigung
			Plan
			Begründung
19.1	Grundsätze der Landesentwicklungsplanung „[...] Die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf unter Pkt. 3.2 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung des LEP B-B sollten durch die nunmehr relevanten Grundsätze aus den Kapiteln 5 (Siedlungsentwicklung) und 6 (Freiraumentwicklung) des LEP HR ersetzt werden. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35). [...] “	Die aktuellen rechtlichen Grundlagen werden beachtet und die Begründung entsprechend aktualisiert.	X

22 Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abt. T2			
Stellungnahme (Anregung / Hinweis / Bedenken)		Stellungnahme der Stadtverwaltung Cottbus	
		Berücksichtigung	
		Plan	Begründung
22.1 Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 „[...] Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 09.10.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. [...]“		Die Stellungnahme nimmt Bezug auf ein Schreiben vom 09.10.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (vgl. Pkt. 04.1 der Abwägung). Im Umweltbericht wurde der Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser und den Boden sowie die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung unter den Punkten 6.4.2.2 und 6.4.2.3 behandelt. Eine gesonderte Eingriffs-Ausgleichsbilanz erfolgte unter Punkt 6.7 des Umweltberichts. Ergänzend erfolgte eine Darlegung sämtlicher Belange in der allgemein verständlichen Zusammenfassung unter Punkt 6.8 des Umweltberichtes. Die Festsetzung der zulässigen Versiegelung folgt weitgehend dem vorgefundenen Bestand sowie den bisherigen Festsetzungen des VEP Merzdorf „Wohngebiet I“. Im Plangebiet stehen unversiegelte Freiflächen für eine dezentrale Niederschlagsversickerung in ausreichendem Maß zur Verfügung, die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers an Ort und Stelle bleibt gewährleistet. Zur Sicherstellung der Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung einer Wasser gefährdenden Kontamination wird auf die nachfolgende Planungsebene verwiesen. Die Belange der Wasserwirtschaft wurden bereits berücksichtigt.	